KALK
unverzichtbar.
Bundesverband
Kalkindustrie

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE E.V.

Zum Referentenentwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetze

Berlin, 15. Dezember 2025

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie (BVK) begrüßt ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetzes, Planungs- und Genehmigungsverfahren für zentrale Infrastrukturprojekte zu beschleunigen. Die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen jedoch nicht nur Verkehrs- und Leitungsinfrastrukturen, sondern wirken – teils mittelbar, teils ausdrücklich – auf Verfahren, die für die Kalkindustrie entscheidend sind.

Kalk und Kalkstein zählen zu essenziellen Grundrohstoffen für nahezu alle Transformations- und Infrastrukturprojekte. Gerade deshalb muss der sichergestellt sein, dass die geplanten genehmigungsrechtlichen Erleichterungen auch für den heimischen Rohstoffabbau gelten und nicht auf Verkehrsinfrastruktur begrenzt bleiben. Beschleunigte Genehmigungsverfahren sind Voraussetzung dafür, die Versorgungssicherheit für genannte Projekte zu garantieren und zugleich die Klimaschutzziele mit einer resilienten Wertschöpfung zu verbinden.

Aus Sicht der Kalkindustrie sollten daher

- **im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),**
- **im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),**
- **im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG),**

entsprechende Änderungen ergänzt werden. Diese würden Verfahren der Infrastruktur als auch des Rohstoffabbaus erleichtern. Konkret schlägt der BVK folgende Anpassungen und Ergänzungen vor:

1. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Artikel 10)

1.1. Verfahrensbeschleunigung in Artenschutz und naturschutzfachlicher Abwägung (§§ 34, 44, 45 BNatSchG)

Positiv hervorzuheben ist, dass der Bund Standardisierungen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen anstrebt. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Verfahren zu vereinheitlichen, den

Gutachtenaufwand zu reduzieren und Planungszeiten zu verkürzen. Die Herausforderungen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf die Prüftiefe bestehen in gleicher Weise für alle Vorhabenträger.

Das BNatSchG sieht generell einen strengen Individualschutz vor. In der Konsequenz werden Genehmigungsverfahren aller Art dadurch nicht nur erschwert, sondern verschiedene Vorhaben und Projekte gänzlich unmöglich.

Daher sollte in § 45 Abs. 7 BNatSchG um Rohstoffvorhaben ergänzt werden.

1.2. Erleichterung der Prüfung des besonderen Artenschutzes, auch bei der Rohstoffförderung

In § 54 Abs. 13 und 14 des Entwurfs soll die Abarbeitung des besonderen Artenschutzrechts erleichtert werden. Diese Vorschriften beschränken sich jedoch auf Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen. **Der BVK schlägt daher vor, die Regelung allgemeiner zu fassen, nämlich wie folgt:**

Nach § 54 Absatz 12 wird folgender Absatz 13 eingefügt:

(13) Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Anforderungen hinsichtlich

1. der Bestandserfassung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1,
2. wirksamer und fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen in Bezug auf wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt, sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands dieser Arten im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2,
3. Maßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang,
4. der Durchführung von baulichen Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen an Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 vorliegt.

2. Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 13)

2.1 Harmonisierung mit EU-Recht und Relevanz für die Rohstoffindustrie

Der Referentenentwurf streicht § 21 Abs. 3 UVPG, weil die bisherige Möglichkeit zur Verlängerung der Äußerungsfrist über die UVP-Richtlinie hinausgeht. Für die Rohstoffindustrie ist diese Korrektur sachgerecht und zu begrüßen, da insbesondere lange Fristen Genehmigungen erheblich verzögern.

2.2 Notwendige Ergänzungen zugunsten einer echten Beschleunigung

Gleichzeitig sieht der BVK Anpassungsbedarf, damit die UVP-Verfahren auch beim Rohstoffabbau künftig schneller werden.

(a) Klärung der Abgrenzung der UVP-Pflicht für Rohstoffabbauprojekte (§§ 7 ff. UVPG)

Die bestehende Schwellenwertlogik führt in der Praxis zu uneinheitlichen Behördenentscheidungen und wiederholten Nachforderungen. **Der BVK regt daher an, § 8**

UVPG um eine Regelung zu ergänzen, die die Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls harmonisiert und digitalisiert, insbesondere durch:

- die verpflichtende Nutzung bundeseinheitlicher (digitaler) Tools,
- klare Fristen zur Entscheidung über die UVP-Pflicht,
- die Verbindlichkeit der Vorprüfungsergebnisse für Folgeschritte (keine erneuten Nachprüfungen im späteren Verfahren).

(b) Einführung einer echten Fristenbindung (§ 16 UVPG)

Der Referentenentwurf präzisiert Verfahrenselemente, legt jedoch weiterhin keine verbindlichen Maximalfristen fest. Für Rohstoffvorhaben, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit stark von Planungssicherheit abhängt, ist dies unzureichend.

Der BVK regt daher an, § 16 UVPG um eine zwingende Maximalfrist für die Durchführung der UVP von 12 Monaten zu ergänzen, analog zur Gesetzgebungspraxis der Nachbarstaaten.

(c) Digitale Erörterung und Erleichterungen bei Planänderungen (§ 18 UVPG)

Der Entwurf ermöglicht ein Absehen von Erörterungsterminen und die Nutzung digitaler Formate. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Um dies auch für Rohstoffprojekte systematisch wirksam zu machen, ist folgende Klarstellung nötig:

Eine Ergänzung in § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG, wonach bei geologischen Anpassungen oder Etappierungen im Abbauverfahren grundsätzlich von einer erneuten Erörterung abzusehen ist, sofern keine erheblichen neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Klarstellung würde sicherstellen, dass übliche betriebliche Optimierungen nicht zu Vollverfahren „durch die Hintertür“ führen.

3. Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Artikel 16)

Die Änderungen des UmwRG sind für die Kalkindustrie besonders relevant, weil der Missbrauch von Rechtsbehelfen und nachgeschobenen Einwendungen häufig zu erheblichen Verzögerungen bei Genehmigungen von wichtigen Projekten führt.

3.1 Befristung der Anerkennung von Verbänden (§ 3 UmwRG)

Die vorgesehene fünfjährige Befristung der Anerkennung stärkt Transparenz und Rechtssicherheit. Sie verhindert, dass inaktive Verbände weiterhin klagebefugt sind. Dies ist ausdrücklich zu unterstützen.

Für Rohstoffabbauvorhaben empfiehlt der BVK zudem:

Ergänzung eines verpflichtenden Nachweises der regionalen Betroffenheit, um unbeteiligte überregionale Verbände von Fällen auszuschließen, für die es keine Fachnähe gibt.

3.2 Missbrauchstatbestand für verspätete Einwendungen (§ 5 UmwRG)

Die Ergänzung, wonach im Rechtsbehelfsverfahren nicht erstmals vorgetragene Einwendungen als missbräuchlich gelten können, stellt einen wichtigen Fortschritt dar.

Im Sinne der Planungsbeschleunigung sollte der Gesetzgeber hier jedoch einen zwingenden Charakter formulieren. Der BVK empfiehlt daher eine Verschärfung:

„Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf neuen, im Verwaltungsverfahren objektiv nicht erkennbaren Tatsachen beruhen."

Dies würde verhindern, dass strategische Verzögerungsmaßnahmen zulasten der wichtiger Infrastrukturprojekte und der Rohstoffsicherung eingesetzt werden.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen an über 80 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit fast 3.000 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Branntkalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 1 Mrd. Euro. (Stand: 2024) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Weitere Informationen: www.kalk.de